

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Rainer Balzer und Alfred Bamberger u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Entlassungen von Professoren**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Studie „Entlassung und öffentliche Degradierung von Professorinnen. Eine empirische Analyse struktureller Gemeinsamkeiten anscheinend unterschiedlicher Fälle“ von Heike Egner und Anke Uhlenwinkel bekannt ist und welche Schlüsse sie daraus zieht;
2. wie viele Fälle von Entlassungen ordentlicher Professoren es in den vergangenen 20 Jahren in Baden-Württemberg gab und welche Hochschulen und Fachrichtungen hiervon betroffen waren;
3. welche rechtlichen Grundlagen die Anstellungen hatten und aufgrund welcher Ereignisse es zu Entlassungen aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen kam;
4. wie viele Juniorprofessuren nicht zu einer Lebenszeitprofessur verlängert wurden, welche Gründe hierfür ausschlaggebend waren und ob diese Gründe den Bewerbern gegenüber transparent gemacht wurden;
5. wie viele zeitlich befristet angestellte Professorinnen oder Professoren nicht entfristet wurden und in welchen Fällen diese Nichtentfristungen mit anonymen Vorwürfen oder Zeitungsberichten begleitet wurden, in denen die Arbeit der Professoren kritisiert oder diskreditiert wurde;
6. durch welche Verfahren die Entlassung eines ordentlichen Professors für eine Hochschule möglich ist;
7. wie sie den Befund bewertet, dass innerhalb der Wissenschaftsinstitutionen Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung eingesetzt wurden, die rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügen und in denen insbesondere die Leitungen in unzulässiger Personalunion von Klägern und Richtern wirkten;

Eingegangen: 29.2.2024/Ausgegeben: 18.6.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. wie sie den Befund der genannten Wissenschaftlerinnen bewertet, dass keine der Professorinnen oder Professoren aufgrund von Fehlverhalten innerhalb der Wissenschaft entlassen wurde;
9. wie sie den Befund der genannten Wissenschaftlerinnen bewertet, dass oftmals anonyme Beschuldigungen Auslöser der Eskalation waren;
10. welche Hilfe juristischer und finanzieller Art den betroffenen Professorinnen oder Professoren in derartigen Fällen zur Verfügung steht und wie das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst hierbei die eigene Aufgabe definiert;
11. ob das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgrund der in der oben genannten Studie dargestellten Vorkommnisse eine Gefahr für die Freiheit der Wissenschaft erkennen kann.

29.2.2024

Dr. Balzer, Bamberger,  
Dr. Hellstern, Sänze, Klauß AfD

#### Begründung

Heike Egnér und Anke Uhlenwinkel kommen in ihrer Studie „Entlassung und öffentliche Degradierung von Professorinnen. Eine empirische Analyse struktureller Gemeinsamkeiten anscheinend unterschiedlicher Fälle“ (Beiträge zur Hochschulforschung, 43. Jahrgang, 1 bis 2/2021, Seite 62 bis 84) zu dem Ergebnis, die größten Gemeinsamkeiten der untersuchten Fälle fänden sich in der systematischen Nichtbeachtung rechtsstaatlicher Prinzipien in den internen Verfahren in den Wissenschaftseinrichtungen. Dies werfe ihrer Meinung nach ein Licht einerseits auf die Personalpraxis im Umgang mit Professorinnen an Universitäten und Forschungseinrichtungen, andererseits auf das zum Ausdruck gebrachte Rechtsverständnis der Leitungen.

Dieser Befund muss alarmieren. Dass derartige Entwicklungen oft zum Schaden für die Hochschule und darüber hinaus führen, zeigt auch der Fall in Heidelberg.

Gerade für die Besetzung der Professorenstellen ist der in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) festgelegte Grundsatz der Bestenauslese entscheidend für die Qualität der Hochschulbildung.

Auch die Tatsache, dass die Fälle seit 2015 offenbar zunehmen und innerhalb der Institutionen Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung eingesetzt wurden, die rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügen, veranlasst die Antragsteller zu der Überlegung, was das Ministerium dafür tut, um derartigen Entwicklungen und Ereignissen in Baden-Württemberg vorzubeugen.

Die Autorinnen vermuten die Ursachen der Probleme vor allem in den Hochschulstrukturen und dem gesellschaftspolitischen Setting, in dem Forschung und Lehre aktuell erfolgt.

Mit der Ausschreibung der Stelle und der Bestimmung eines Anforderungsprofils für die zu vergebende Stelle legen die Hochschulen die Kriterien für die Auswahl der Bewerber fest. Aufgrund des Anforderungsprofils sollen die geeigneten Bewerber gefunden werden. Bei der Auswahl haben die Hochschulleitung und das Ministerium das Prinzip der Bestenauslese zu beachten. Die Entscheidung darf ausschließlich aufgrund von Kriterien getroffen werden, die mit der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des ausgewählten Bewerbers in Verbindung stehen. Der am besten geeignete Bewerber für die ausgeschriebene Stelle hat einen Anspruch auf Besetzung.

Eine spätere Entlassung ist ein persönlicher Rückschlag, der für die betreffende Person mit schwerwiegenden Belastungen verbunden ist, insbesondere wenn dies mit einer Medienberichterstattung einhergeht. Aufgrund der hohen Spezialisierung der Universitätslandschaft und dem damit einhergehenden Ansehensverlust ist für die betroffenen Professoren sicherzustellen, dass von den Möglichkeiten einer Entlassung nur in sehr begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird und diese in jedem Fall rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht. Es ist zudem sicherzustellen, dass es nicht aufgrund von persönlichen Feindschaften zu Entlassungen und Neubesetzungen kommen kann.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Juni 2024 Nr. MWK13-0141.5-5/6/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. ob dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Studie „Entlassung und öffentliche Degradierung von Professorinnen. Eine empirische Analyse struktureller Gemeinsamkeiten anscheinend unterschiedlicher Fälle“ von Heike Egner und Anke Uhlenwinkel bekannt ist und welche Schlüsse sie daraus zieht;*

Die sogenannte „Studie“ ist dem Wissenschaftsministerium bekannt. Ihr Erkenntniswert ist in Frage zu stellen, denn sie erscheint mit Blick auf die Gebote wissenschaftlicher Redlichkeit sehr problematisch, insbesondere wird den Prinzipien der Fachkompetenz, der Objektivität und der rationalen Methodik nicht ausreichend entsprochen. Die Verfasserinnen versuchen sich darin, dienstrechtliche Verfahren an Hochschulen zu analysieren. Sie sind aber weder Juristinnen noch Verwaltungswissenschaftlerinnen, sondern Geographinnen. Ihre mangelnde Sachkenntnis zeigt sich in terminologischen Unsicherheiten, Vagheiten und grundsätzlichen Fehlvorstellungen über die bestehende Rechtsordnung.

Zudem untersuchen die Verfasserinnen Fälle, in denen Professorinnen wegen Fehlverhaltens aus ihrem Dienstverhältnis entlassen wurden. Beide sind aber selbst wegen Fehlverhaltens aus ihrem Dienstverhältnis entlassen bzw. eine Befristung nicht verlängert worden. Es fehlt ihnen daher die professionelle Distanz zum Gegenstand ihrer Betrachtung und ihre persönliche Betroffenheit ist an mehreren Stellen des Textes erkennbar.

Sodann befragen die Verfasserinnen andere Professorinnen, die in der Folge eines dienstrechtlichen Verfahrens ihr Amt aufgeben und ihre Hochschule verlassen mussten. Dass diese Befragten angeben, unfair und rechtswidrig behandelt worden zu sein, überrascht in der Sache nicht, lässt aber keine belastbaren Schlüsse zu.

Schließlich kommt hinzu, dass von den 19 Fällen, die die Verfasserinnen gesammelt haben, sich nur sieben in Deutschland ereigneten. Ob einer dieser sieben Fälle eine baden-württembergische Hochschule betrifft, geht aus dem Text nicht hervor.

Vor diesem Hintergrund besteht für das Wissenschaftsministerium kein Grund, dem besagten Text eine relevante Bedeutung beizumessen.

2. *wie viele Fälle von Entlassungen ordentlicher Professoren es in den vergangenen 20 Jahren in Baden-Württemberg gab und welche Hochschulen und Fachrichtungen hiervon betroffen waren;*
3. *welche rechtlichen Grundlagen die Anstellungen hatten und aufgrund welcher Ereignisse es zu Entlassungen aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen kam;*
4. *wie viele Juniorprofessuren nicht zu einer Lebenszeitprofessur verlängert wurden, welche Gründe hierfür ausschlaggebend waren und ob diese Gründe den Bewerbern gegenüber transparent gemacht wurden;*
5. *wie viele zeitlich befristet angestellte Professorinnen oder Professoren nicht entfristet wurden und in welchen Fällen diese Nichtentfristungen mit anonymen Vorwürfen oder Zeitungsberichten begleitet wurden, in denen die Arbeit der Professoren kritisiert oder diskreditiert wurde;*

Die Ziffern 2 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das Wissenschaftsministerium führt keine Statistik, der sich diese Zahlen und Sachverhalte entnehmen ließen. Das Gleiche gilt für die Hochschulen. Zudem sind Personalakten ehemaliger Bediensteter nach Ablauf von zehn Jahren an die Archivverwaltung abzugeben. Insoweit liegen die entsprechenden Informationen nicht vor.

6. *durch welche Verfahren die Entlassung eines ordentlichen Professors für eine Hochschule möglich ist;*

Professorinnen oder Professoren, die gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt wurden, können von der Hochschule nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Beamtenstatutgesetz entlassen werden, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben.

Außerdem können beamtete Professorinnen und Professoren von der Hochschule gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Landesdisziplinargesetz aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. Die Entfernung aus dem Dienst ist die schärfste Disziplinarmaßnahme, die das Gesetz vorsieht, und setzt schwerwiegende Dienstvergehen voraus.

Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis kann die Hochschule – je nach Sachverhalt und Voraussetzungen – ordentlich oder außerordentlich kündigen.

7. *wie sie den Befund bewertet, dass innerhalb der Wissenschaftsinstitutionen Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung eingesetzt wurden, die rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügen und in denen insbesondere die Leitungen in unzulässiger Personalunion von Kläger und Richter wirkten;*
8. *wie sie den Befund der genannten Wissenschaftlerinnen bewertet, dass keine der Professorinnen oder Professoren aufgrund von Fehlverhalten innerhalb der Wissenschaft entlassen wurde;*
9. *wie sie den Befund der genannten Wissenschaftlerinnen bewertet, dass oftmals anonyme Beschuldigungen Auslöser der Eskalation waren;*

Die Ziffern 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kann aufgrund der offensichtlichen Mängel der „Studie“ von einem ernstzunehmenden wissenschaftlichen „Befund“ nicht die Rede sein. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Text nicht erkennen lässt, ob eines der 19 von den Verfasserinnen kritisierten Verfahren an einer baden-württembergischen Hochschule stattgefunden hat.

Am Ende eines Verfahrens, in dem das Verhalten oder die Leistung einer Professorin oder eines Professors bewertet wird, steht eine Entscheidung der Hochschule. Diese Entscheidung ist gerichtlich überprüfbar, je nach Fallkonstellation vor den Verwaltungs- oder vor den Arbeitsgerichten. Im Zuge dieser Überprüfung gehen

die Gerichte selbstverständlich auch der Frage nach, ob das Verfahren rechtsstaatliche Standards erfüllt und alle Verfahrensrechte der Professorin oder des Professors beachtet hat. Damit ist die Rechtsstaatlichkeit garantiert – so auch im Falle der beiden Verfasserinnen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung ihres Textes in einem verwaltungs- bzw. arbeitsgerichtlichen Gerichtsverfahren standen.

Zu den Dienstpflichten einer Professorin oder eines Professors gehört – wie in allen anderen Berufen auch – ein angemessenes Sozialverhalten. Werden die Regeln des Umgangs mit Mitarbeitenden, Promovierenden, Studierenden sowie Kolleginnen und Kollegen in relevanter Weise verletzt, so kann dies selbstverständlich dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

*10. welche Hilfe juristischer und finanzieller Art den betroffenen Professorinnen oder Professoren in derartigen Fällen zur Verfügung steht und wie das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst hierbei die eigene Aufgabe definiert;*

Fühlen sich Professorinnen oder Professoren durch eine Entscheidung der Hochschule in ihren Rechten verletzt, können sie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Auf die Ausführungen zu den Ziffern 7 bis 9 wird verwiesen.

*11. ob das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgrund der in der oben genannten Studie dargestellten Vorkommnisse eine Gefahr für die Freiheit der Wissenschaft erkennen kann.*

Nein. Auf die Darlegungen zur Qualität der „Studie“ unter Ziffer 1 wird verwiesen.

In Vertretung

Dr. Reiter

Ministerialdirektor